

**Satzung über den Verdienstausschlag für die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spenge vom 21.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886, SGV NRW 213) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung über den Verdienstausschlag für die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spenge beschlossen:

**§ 1**

**Umfang des Verdienstausschlages**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Spenge haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Spenge entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

**§ 2**

**Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Verdienstausschlagentschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von höchstens 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, es sei denn, dass individuell eine andere Arbeitszeit ermittelt wird.
- (4) Für die erste zu entschädigende Stunde wird der volle Stundensatz der Verdienstausschlagentschädigung auch dann gezahlt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme unter 60 Minuten liegt. Bei darüber hinausgehenden Einsatzzeiten werden diese für die Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet.

**§ 3**  
**Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstausschluss ist schriftlich bei der Stadt Spengen zu stellen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.